



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5030.02

PD/P095030  
Basel, 27. Mai 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 26. Mai 2009

**Motion Helmut Hersberger und Konsorten betreffend „Bildung gemeinsamer Kommissionen BL / BS zur Bearbeitung partnerschaftlicher Geschäfte“.**

**Stellungnahme des Regierungsrates** innert drei Monaten gemäss § 42 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes des Grossen Rates und § 36 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen dazu.

## 1.

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt ist in seiner Sitzung vom 11. März 2009 mit Beschluss Nr. 09 / 11 / 18.3 G auf die obgenannte Motion eingetreten und gibt nun dem Regierungsrat gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (152.100) und gemäss § 36 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (152.110) Gelegenheit, innert drei Monaten dazu, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens, Stellung zu nehmen.

Die Frist von drei Monaten endet am 11. Juni 2009.

Die Motion lautet wie folgt:

### „1. Ausgangslage

Seit 1977 regelt eine Vereinbarung die Organisation der Zusammenarbeit bei partnerschaftlichen Geschäften der Kantone Basel-Land und Basel-Stadt. Die Zusammenarbeit wird laufend ausgebaut, die Regelung hat sich im Grossen und Ganzen bewährt.

### 2. Probleme

In jüngster Zeit mehren sich leider die Fälle, wo in der vorbereitenden Kommissionsarbeit Differenzen entstehen, die nachher nur noch schwer korrigierbar sind.

### 3. Vorschlag

Die Unterzeichneten schlagen vor, das bisherige System für partnerschaftliche Geschäfte dahingehend zu ändern, dass anstelle der Vorberatung in den jeweiligen Kommissionen von Anfang an eine gemeinsame Kommission BS/BL gebildet wird, die für die Dauer der Behandlung dieses Geschäfts bestehen bleibt (analog einer Spezialkommission). Diese gemein-

same, paritätisch (aus Mitgliedern der jeweilig zuständigen Kommission gebildete) Kommission behandelt dieses partnerschaftliche Geschäft bis zum Ende, das heisst bis zum Zeitpunkt, wo das Geschäft in den Landrat resp. in den Grossen Rat getragen wird. Die Motionäre versprechen sich von dieser Änderung folgende Verbesserungen:

- das Entstehen eines gemeinsamen Korpsgeistes der partnerschaftlichen Kommission
- eine effizientere Behandlung des partnerschaftlichen Geschäfts
- die frühzeitige Bereinigung von auftauchenden Differenzen (statt der Zementierung mit Sieg oder Niederlage")
- eine Verkürzung der Bearbeitungszeit
- eine prioritäre Berücksichtigung tragfähiger Kompromisse statt der Zementierung unüberbrückbarer Differenzen
- eine Intensivierung der Zusammenarbeit unter Partnern

Wir könnten uns zum Beispiel eine 11er oder 15er Kommission (gebildet aus den Mitgliedern der jeweils für dieses Geschäft zuständigen Kommission) vorstellen, wobei bei jedem neuen Geschäft wechselweise Basel-Land und Basel-Stadt das Präsidium stellt. Nach der Beratung und Behandlung des Geschäfts in den beiden Räten wird diese gemeinsame Kommission aufgelöst, um sich beim nächsten partnerschaftlichen Geschäft gleich oder unterschiedlich wieder zu bilden.

Diese Motion wird gleichlautend in BL und BS eingereicht.

Helmut Hersberger, Sebastian Frehner, Tobit Schäfer, Martin Lüchinger, Stephan Maurer, Stephan Gassmann, Hermann Amstad“

## 2.

Hiermit gibt der Regierungsrat nun seine Stellungnahme zur obgenannten Motion ab und äussert sich darin zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion (2.1.) und zur Frage, ob die Motions überwiesen werden soll (2.2.).

### **2.1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion Helmut Hersberger**

Zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer Motion ist von § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (152.100) auszugehen, welcher wie folgt lautet :

Motion

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

### 2.1.1.

Mit dem Grossratbeschluss vom 26. Mai 1977 betreffend Genehmigung der „Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden“ hat der Grossen Rat die ebengenannte Vereinbarung genehmigt, die die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 17. und 22. Februar 1997 geschlossen haben. Dementsprechend sind in der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt unter der Ordnungsnummer 118.300 zwei Objekte zu finden: der **Genehmigungsbeschluss** des Grossen Rates als Genehmigungssubjekt vom 26. Mai 1977 und die von den beiden Regierungen geschlossene **Vereinbarung** vom 17. und 22. Februar 1977 als **Genehmigungsobjekt**.

Ohne dass es im Text der Motion ausdrücklich gesagt würde, soll mit der vorliegenden Motion der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt vom Grossen Rat verpflichtet werden, mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die in der Vereinbarung vom 17. und 22. Februar 1977 enthaltenen Bestimmungen der §§ 5 – 9 über die Zusammenarbeit der Parlamente und im besonderen über die Zusammenarbeit der Kommissionen der Parlamente neu auszuhandeln, dabei zu dem in Ziff. 3 des Motionstextes umrissenen Ergebnis zu kommen und die so von den Regierungsräten der Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft erreichte neue Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 17. und 22. Februar 1977 als Genehmigungsobjekt dem Grossen Rat vorzulegen.

Nach § 104 Abs. 1 lit. d. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (111.100) ist es der Regierungsrat, der die Regierungsobligationen besorgt, indem der den Kanton Basel-Stadt nach innen und aussen vertritt. Zur Vertretung nach aussen gehören auch die Aushandlung und der Abschluss von Staatsverträgen mit anderen Kantonen und anderen Gemeinwesen. Diese Vertragskompetenz des Regierungsrates liegt von der Natur der Sache her **im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates**. Gemäss § 42 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes darf sich eine Motion nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates beziehen. Die vorliegende Motion bezieht sich auf die **Vertragskompetenz des Regierungsrates**, sie bezieht sich damit auf den **ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates** und ist **rechtlich unzulässig**.

### 2.1.2.

Abgesehen davon ist es **nicht möglich und nicht denkbar**, eine Partei zu verpflichten, mit einer anderen Partei einen Vertrag abzuschliessen. Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Art. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts). Ob ein Vertrag zustande kommt, hängt also nicht nur vom Willen der einen (vom Grossen Rat) zum Vertragsschluss verpflichteten Partei (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt), sondern auch vom Willen der anderen Partei (des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft) ab. Der Grossen Rat kann und darf diese andere Partei nicht zum Vertragsschluss verpflichten. Wenn nämlich diese andere Partei mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt keinen oder

nicht den gewünschten Vertrag abschliessen will, sieht sich der Regierungsrat ausserstande, die Verpflichtung zum Vertragsschluss zu erfüllen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Kanton Basel-Landschaft eine gleichlauende Motion den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft verpflichten soll, mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die in Ziff. 3 des Motionstextes umrissene Vertragsänderung zu beschliessen und dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen. Auf diese Weise würde die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen auf die Parlamente übergehen, was **mit beiden Kantonsverfassungen nicht zu vereinbaren** ist.

### 2.1.3.

Es sprechen keine rechtlichen Gründe dagegen, das Begehren **in der Form eines Anzuges** an den Regierungsrat zu überweisen.

## 2.2. Zur Frage der Überweisung des Begehrens der rechtlich unzulässigen Motion als Anzug

Gemäss § 36 Abs. 4 Satz 1 seiner Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsordnungsgesetz entscheidet der Grosse Rat anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Diese Frage stellt sich naturgemäß nur für rechtlich zulässige Motionen.

§ 36 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, die Motion als Anzug zu überweisen. Gestützt auf diese Bestimmung darf der Grosse Rat **eine rechtlich zulässige Motion** als Anzug überweisen, er darf aber auch **das Begehren einer Motion**, die sich als rechtlich unzulässig herausgestellt hat, als Anzug überweisen.

Beschliesst der Grosse Rat, auf einen Anzug einzutreten, so entscheidet er gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 des Geschäftsordnungsgesetzes, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Ratsbüro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen sei.

Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden enthält das Kapitel I. *Zusammenarbeit der Regierungen* und das Kapitel II. *Zusammenarbeit der Parlamente*. Da sich der vorliegende parlamentarische Vorstoss mit der Zusammenarbeit der von den Parlamenten geschaffenen Kommissionen befasst, liegt es nahe, ihn in der Form eines Anzuges gemäss § 45 Abs. 1 Satz 1 des Geschäftsordnungsgesetzes **dem Büro des Grossen Rates** zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen.

Dementsprechend beantragen wir Ihnen folgende Beschlussfassung :

:::

1. Von der Stellungnahme des Regierungsrates zur rechtlichen Unzulässigkeit der Motion wird Kenntnis genommen.
2. Der parlamentarische Vorstoss wird gemäss § 36 Abs. 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen als Anzug dem Ratsbüro zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin